

110. Darf in einem Civilprozeße, in welchem eine Kommanditgesellschaft Prozeßpartei ist, deren Kommanditist als Zeuge vernommen werden?

III. Civilsenat. Beschl. v. 15. Dezember 1893 i. S. R. (R.) w. Kommanditgesellschaft M. & Co. (Besl.) Beschw.-Rep. III 144/93.

I. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Gründe:

„Mit der bisherigen Praxis des Reichsgerichtes, vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 17 S. 867, ist davon auszugehen, daß die offene Handelsgesellschaft nicht eine von den einzelnen Gesellschaftern verschiedene Person bildet, für welche

jene nur das natürliche Substrat sind, daß vielmehr die einzelnen Gesellschafter vereinigt die Träger des Gesellschaftsvermögens, daher in den von der Gesellschaft geführten Prozessen Partei sind und deshalb in diesen Prozessen nicht als Zeugen vernommen werden können.

Die gewöhnliche Kommanditgesellschaft, — ob auch diejenige auf Aktien, kann hier dahingestellt bleiben, — hat, wie mit der herrschenden Ansicht anzunehmen ist, grundsätzlich dieselbe rechtliche Natur; auch sie ist keine die Persönlichkeit der einzelnen Gesellschafter absorbierende selbständige Person, bildet vielmehr nur eine Abart der offenen Handelsgesellschaft. Dies folgt für die persönlich haftenden Gesellschafter schon aus Art. 150 Abs. 2 H.G.B., und durch die abweichenden Bestimmungen über die Stellung der Kommanditisten wird diesen weder nach innen noch nach außen die Eigenschaft als im übrigen gleichstehender Gesellschafter entzogen. Abgesehen von manchen Einzelbestimmungen stellt schon die Definition in Art. 150 Abs. 1 sie grundsätzlich als gleichstehende Gesellschafter hin. Der geringere Umfang ihrer persönlichen Haftung ist für diese Stellung unerheblich; ebenso das Fehlen der Vertretungsbefugnis, da diese auch für offene Gesellschafter ausgeschlossen werden kann, ohne daß sie dadurch die Parteilstellung verlieren. Noch unwesentlicher sind die übrigen Abweichungen. Das Reichsgericht hat auch bereits,

vgl. Jurist. Wochenschrift 1887 S. 16 Nr. 17,

den Gesellschaftsgläubigern gegen den Kommanditisten innerhalb der Schranken der von ihm zu machenden Einlage ein unmittelbares Klagerrecht ebenso zugesprochen wie gegen den offenen Gesellschafter und damit indirekt anerkannt, daß die Stellung der Gesellschafter auch nach außen grundsätzlich die gleiche sei.

Auch die Kommanditisten sind daher für ihre Person in Gemeinschaft mit den persönlich haftenden Gesellschaftern in den Prozessen der Gesellschaft Partei, und daraus folgt mit Notwendigkeit, daß sie in diesen nicht als Zeugen vernommen werden können. Ob ihnen trotz Fehlens der Vertretungsbefugnis ein Eid zugeschoben werden kann, bedarf hier keiner Entscheidung. Daß bei Verneinung dieser Frage Unzuträglichkeiten entstehen können, ist zwar zuzugeben; doch entstehen diese stets, wenn die Prozeßpartei nicht prozeßfähig ist, soweit nicht ausnahmsweise der § 435 C.P.D. Hilfe gewährt."